

VBRA | Friedrichstraße 22/II | 80801 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Ministerialrätin
Marina Besl
80535 München

nur per Mail: medienreferat@stk.bayern.de

München, den 29. Mai 2024

Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge Ihr Schreiben vom 14. Mai 2024 – Ihre Zeichen: A II 5 -7110-4-30

Sehr geehrte Frau Besl,

namens der Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter (VBRA) bedanken wir uns sehr herzlich für die Gelegenheit, zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge Stellung zu nehmen. Gerne macht die VBRA davon Gebrauch.

Wie in der Entwurfsbegründung zutreffend ausgeführt, benötigen die privaten Rundfunkanbieter in diesen herausfordernden Zeiten mehr denn je Planungs- und Investitionssicherheit. Und einmal mehr wissen die Anbieter die Verlässlichkeit der Medienpolitik der Bayerischen Staatsregierung zu schätzen, die sich von Anfang an für die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen eingesetzt hat, die privates

VBRA
Vereinigung Bayerischer
Rundfunkanbieter e. V.
Friedrichstraße 22/II
80801 München
Telefon: 0 89 / 45 55 58 - 0
Fax: 0 89 / 4 55 55 - 21
E-Mail: info@vbra-online.de
Internet: www.vbra-online.de
Vorsitzende:
Thomas Eckl (Niederbayern TV)
Felix Kovac (ANTENNE BAYERN)
Geschäftsführer:
Dr. Markus B. Rick
Syndikusrechtsanwalt
Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN DE98 7002 0270 0000 0829 61
BIC HYVEDEMMXXX
Steuernummer:
143/236/81210

Anbieter: Aktuelle Welle Westliches Niederbayern Programm und Werbe GmbH | Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG | Dr. Fischer & Druck- und Verlags-Gesellschaft Ellwanger KG GbR | Imcom Immobilien und Medien GmbH & Co. KG | MBT GmbH & Co. – Programm- und Werbegesellschaft KG | MBT GmbH & Co. – Radio 2000 KG | Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG | Mediengruppe Oberfranken Radioanbieter GmbH | Medienpool GmbH | Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co. KG | Radio AWN Landshut GmbH & Co. Hörfunk KG | rt1.media group GmbH | rta.media GmbH | STUDIO GONG GmbH & Co. Studiobetriebs KG | Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. | Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co. KG | Welle Plassenburg Rundfunk-Programmgesellschaft mbH | WWZ Beteiligungsgesellschaft **Hörfunk:** Amperwelle GmbH (106.4 Top FM) | Antenne Bayern GmbH & Co. KG | DONAU 3 FM M.O.R.E Lokalfunk Baden-Württemberg GmbH & Co. KG | extra-radio | Funkhaus Nürnberg Studiobetriebs-GmbH | HITRADIO RT1 Augsburg GmbH | HITRADIO RT1 Nordschwaben OHG | HITRADIO RT1 Südschwaben GmbH | Radio Donauspitz Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk KG (Gong fm) | Radio Fantasy GmbH | Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG (Gong 96.3) | Rock Antenne GmbH & Co. KG | DAS NEUE RSA RADIO GmbH & Co. KG | STUDIO GONG GmbH & Co. Studiobetriebs KG | Studio Gong GmbH AV Produktionsgesellschaft & Co. Betriebs KG (Radio Gong 106.9) **Fernsehen:** Allgäu TV GmbH & Co. KG | a.tv GmbH & Co. KG | Niederbayern TV GmbH & Co. KG | München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG | Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG (SAT.1 Bayern) | Regio TV Schwaben GmbH & Co.

Engagement ermöglicht und gefördert haben, sodass sich in Bayern eine beispiellose Medienvielfalt etablieren konnte. Gleichwohl haben die genannten Krisen (Corona, Ukrainekrieg) und die globalen Medienentwicklungen einen erheblichen Druck auf die Refinanzierbarkeit der privaten Medien erzeugt.

Sowohl der Einsatz der Staatsregierung bei den Verhandlungen zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag als auch die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes kommen zur rechten Zeit und sind für die Praxis von größter Wichtigkeit.

Zu den einzelnen Änderungen dürfen wir wie folgt ausführen.

Zu § 1 Nr. 1

Angesichts der widerstreitenden Aussagen in dem Kurzgutachten einerseits, das *Müller-Terpitz* für die Landeszentrale erstellt hat, und andererseits dem von *Di Fabio* auf Ersuchen von Antenne Bayern erstellten Gutachten, die der Staatskanzlei vorliegen, Letzteres auch veröffentlicht als Beihefter zum März-Heft 2024 der Zeitschrift Kommunikation und Recht (K&R), ist die klarstellende Regelung des Vorbehalts des Gesetzes in Art. 3 Abs. 2 Satz 5 n. F. von ausschlaggebender Bedeutung.

Zwischen der VBRA und der Staatsregierung besteht vollkommene Übereinstimmung, dass das Ende der UKW-Verbreitung für die Ausgestaltung der infrastrukturabhängigen Rundfunkordnung eine der wesentlichen Fragen ist, die dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss. Die Entwurfsfassung stellt auf das Ende der Veranstaltung von Hörfunk „über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg“ ab. Der Rechtsbegriff des „technischen Verbreitungswegs“ wird in Art. 23 Abs. 6 BayMG und bspw. in § 33 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 4 MStV verwendet. Im Kontext mit § 33 Abs. 5 Satz 4 MStV sind als Verbreitungswege einerseits das offene Internet (Jugendangebot) und die Rundfunkübertragungswege

Satellit, Kabel und Terrestrik angesprochen (vgl. BeckOK InfoMedienR/Gersdorf MStV § 33 Rn. 31). In der Kommentarliteratur werden bspw. Terrestrik und Satellit als „Verbreitungswege“ bezeichnet (Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, MStV § 29 Rn. 20).

Daraus ergibt sich für uns die Frage, ob die beabsichtigte Formulierung des Art. 3 Abs. 2 Satz 5 BayMG die Stilllegung einzelner unwirtschaftlich gewordener UKW-Frequenzen **auf Antrag** des Inhabers der Zuweisung der Übertragungskapazität ohne zusätzliche Entscheidung des Gesetzgebers ermöglichen wird. Die VBRA regt an, zu prüfen, ob hierfür eine Erweiterung der Änderung des Art. 3 Abs. 2 BayMG dienlich ist. Ein entsprechende Erweiterung könnte etwa wie folgt aussehen:

„⁵Auf Antrag des Inhabers der Zuweisung einer Übertragungskapazität kann die Landeszentrale die Hörfunkverbreitung über eine bislang genutzte UKW-Frequenz einstellen, wenn hierdurch die Informations- und Meinungsvielfalt im jeweiligen Versorgungsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird; im Übrigen wird das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg (alternativ: in analoger Übertragungstechnik) durch Gesetz bestimmt.“

Aus Sicht der VBRA könnte in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG flankierend der Stichtag 31.12.2023 eingefügt werden („Die der Landeszentrale am 31.12.2023 zugeordneten ...“). Denn die BLM hat sich als Satzungsgeber ungeachtet der Indikativformulierungen in Art. 3 Abs. 2 BayMG („werden ... genutzt“) in § 6 Abs. 1 Satz 1 der neuen, am 16.05.2024 beschlossenen Rundfunksatzung (RfS) selbst ein gelenktes Ermessen bezüglich dessen ein(geräumt), ob sie Übertragungskapazitäten überhaupt auf den Markt geben will.

Zu § 1 Nr. 2

Die Ersetzung der Verweisung auf Vorschriften des Telemediengesetzes in Art. 30 Satz 4 BayMG auf die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) ist zwingend und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Zu § 2

Die Übernahme der Neuregelung des § 59 Abs. 4 MStV durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird ausdrücklich begrüßt. Sie dient der Rechts- und Planungssicherheit der bayerischen Fernsehveranstalter. Die Streichung der deklaratorischen Verweisung auf § 59 MStV ist nachvollziehbar. Sie entspricht den Streichungen der deklaratorischen Verweisungen in Art. 4 und 5 BayMG anlässlich des Änderungsgesetzes vom 24.3.2022 (GVBl. S. 70) und ändert nichts an der umfassenden Geltung der staatsvertraglichen Bestimmung.

Zu § 3

Die notwendige Anpassung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge an die Ablösung des Telemediengesetzes (TMG) durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) ist selbsterklärend.

Unverändert bleiben soll die Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz aus der Aufsichtszuständigkeit der Landeszentrale. Hierbei bitten wir zu prüfen, ob Telemedien der privaten Rundfunkanbieter unter die Datenschutzvorschriften des DDG fallen können. Für diesen Fall wäre es – wie bei den Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – sachgerecht, die Datenschutzaufsicht einheitlich beim Mediendatenbeauftragten bei der Landeszentrale zu verorten und nicht auf zwei Datenschutzbehörden aufzuspalten.

Zu § 4

Für das Inkrafttreten des § 2 schlägt die VBRA die Formulierung vor:

“Abweichend von Satz 1 tritt § 2 an dem Tag in Kraft, an dem der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 7. März 2024 in Kraft tritt.“

Zusätzlich: Anregung zur Änderung des Art. 26 BayMG

Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayMG regelt die Untersagung der Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, „wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen.“ Art. 25 Abs. 2 hat – anders als die Vorgängerbestimmung – nur vier Nummern. Wegen verschiedentlicher irritierter Nachfragen aus dem Anbieterkreis regt die VBRA eine rechtshygienische Bereinigung des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayMG an:

„wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegen.“

Abschließend dürfen wir uns noch einmal recht herzlich für die wichtigen Gesetzesinitiativen der Staatsregierung bedanken und für die Möglichkeit, dazu die Anregungen der Anbieter einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Kovac
(Vorsitzender)



Thomas Eckl
(Vorsitzender)
